

nenen Erkenntnisse kamen der Praxis zugute. Andererseits erwies sich jedoch, daß mit dem Verzicht auf eine systematisch betriebene Verwaltungsrechtswissenschaft die konkrete Analyse der Tätigkeit des Staatsapparates als Instrument der Volksvertretung, die Untersuchung der Organisation der Beschlußdurchführung und anderer bedeutsamer Fragen vernachlässigt wurden. Auch die Vermittlung konkreter Rechtskenntnisse an die Mitarbeiter des Staatsapparates blieb hinter den wachsenden Erfordernissen der Praxis zurück.

Deshalb wurde vor allem nach dem VIII. Parteitag der SED (1971) im Zusammenhang mit der weiteren Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der Vervollkommnung der Arbeitsweise des Staatsapparates die Konsequenz gezogen, die wissenschaftliche Arbeit auf dem Gebiet des Verwaltungsrechts zu intensivieren. Eine große Zahl Staats- und Rechtswissenschaftler erhob die Forderung, das Verwaltungsrecht als ein notwendiges Instrument zu gestalten, „um die staatliche Arbeit rationell zu organisieren, die Beziehungen zwischen den Staatsorganen und den Bürgern zu festigen und die Mitverantwortung der Bürger zu stärken“.⁴³ Auch im Lehrbuch »Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie“ wird betont: »Eine der dringenden Fragen ist die der Entwicklung eines sozialistischen Verwaltungsrechts.“⁴⁴

Unter den Bedingungen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und damit der Schaffung grundlegender Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus in der DDR erwachsen der Verwaltungsrechtswissenschaft wichtige Aufgaben hinsichtlich jener Schwerpunkte, die unter 1.1.3. für die Entwicklung des Verwaltungsrechts dargelegt sind.

Die Stärkung der sozialistischen Staatsmacht verlangt, die verwaltungsrechtlichen Regelungen der staatlichen Leitungs- und Planungsprozesse systematisch auszubauen. Dabei geht es nicht um eine stärkere staatliche Reglementierung, sondern um die Sicherung einer exakten, effektiven Leitung und Planung derjenigen gesellschaftlichen Prozesse, die für die Verwirklichung der Wirtschafts- und Sozialpolitik des sozialistischen Staates, die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und den Schutz der sozialistischen Errungenschaften ausschlaggebend sind.

Im untrennbaren Zusammenhang damit haben das Verwaltungsrecht und die Verwaltungsrechtswissenschaft dazu beizutragen, daß die Bürger ihre demokratischen Rechte und Freiheiten in unserem sozialistischen Staat aktiv wahrnehmen können und ihrer staatsbürgerlichen Verantwortung gewissenhaft nachkom-

43 S. Fetzold/G. Schübler, »Das neue Gesetz über den Ministerrat der DDR - sthöpferische Anwendung der Leninschen Staatslehre*, Staat und Recht, 1972/12, S. 1852; vgl. dazu auch G. Schulze/D. Hösel, »Zu den Aufgaben der Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft der DDR*, Staat und Recht, 1973/4, S. 545 ff.; W. Büchner-Uhder/R. Hiebinger/E. Poppe, »Zur Stellung des sozialistischen Verwaltungsrechts im Rechtssystem der DDR*, Staat und Recht, 1973/8, S. 1346 ff.; G. Riege, »Zur Rolle des Rechts im staatlichen Leitungssystem*, Staat und Recht, 1973/3, S. 418 ff.; M. Benjamin/D. Machalz-Urban/G. Schulze/W. Sieber, »Verwaltungsrecht und staatliche Leitung*, a. a. O.; M. Benjamin/D. Machalz-Urban/G. Schulze, »Zur Konzeption für ein Lehrbuch des Verwaltungsrechts*, Staat und Recht, 1975/11/12, S. 1474.

Von K. Bönninger und H.-U. Hochbaum liegen umfangreiche Lehrmaterialien vor, die in der verwaltungsrechtlichen Ausbildung an den Universitäten Verwendung finden.

44 Marxistisch-leninistische Staats- und Rechtstheorie - Lehrbuch, a. a. O., S. 461 f.